
Verordnung über Personalparkplätze der Gemeinde Schwyz (vom 20. Dezember 2013)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. b der Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Schwyz, erlässt nachfolgende Verordnung über Personalparkplätze der Gemeinde Schwyz.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Benützung von Parkplätzen während deren Bewirtschaftungszeiten im Bereich der Verwaltungs- und Schulliegenschaften, des Alterszentrums sowie der übrigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwyz durch Behördenmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung, Lehrkräfte und Therapiepersonal, Mitarbeiter des Alterszentrums sowie externe Mitarbeiter in den verschiedenen Verwaltungs- und Bildungsbereichen (nachfolgend kurz „Mitarbeiter“ genannt).

² In begründeten Ausnahmefällen können Bestimmungen dieser Verordnung auch für externe Gesuchsteller angewandt werden.

Art. 2 Gleichstellung

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen oder auf beide Geschlechter beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die gemeindeeigenen Parkplätze im Nahbereich der Verwaltungsliegenschaften, bei den Schulanlagen sowie beim Alterszentrum werden bewirtschaftet. Die der Verordnung unterstellten Personen haben für die Parkplatznutzung bzw. den Bezug einer Parkkarte ein jährliches Entgelt zu entrichten.

² Auf den bewirtschafteten Parkplätzen und den als Parkplätzen bezeichneten Flächen dürfen Personenwagen nur mit einer fahrzeugbezogenen Parkkarte oder durch die Einhaltung der geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen abgestellt werden.

³ Der Besitz einer Parkkarte beinhaltet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz; die zugewiesenen öffentlichen Parkplätze stehen weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Auf die ausdrückliche Markierung von persönlich reservierten Personalparkplätzen wird verzichtet.

Art. 4 Bezugsrecht¹

¹ Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates, alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit einem unbefristeten und mindestens auf ein Jahr befristeten Anstellungsvertrag sowie externe Mitarbeiter in den verschiedenen Verwaltungs- und Bildungsbereichen sind zum Bezug einer nicht übertragbaren Parkkarte gemäss nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.

² In begründeten Ausnahmefällen können durch die Abteilung Liegenschaften auf Gesuch hin Parkkarten mit klarer Zweckbestimmung und Befristung bewilligt werden.

³ Je eine Parkkarte wird für Spontaneinsätze, Warenumsschlag, Lieferanten- oder Handwerkereinsätze pro Verwaltungsstandort sowie je drei für das Alterszentrum und für alle Schulkreise ausser zwei in Rickenbach kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁴ Für Mitarbeiter, welche Pikettdienste zu leisten haben, werden für den Fall des jeweiligen Einsatzes Pikett-Parkkarten an jenem Arbeitsort deponiert, von welchem aus der Pikettdienst zu leisten ist.

⁵ Für Mitarbeiter, welche ausserhalb der Bewirtschaftungszeit während mehr als drei aufeinanderfolgenden Stunden im Berufseinsatz stehen, wird eine ausschliesslich ausserhalb der Bewirtschaftungszeit geltende Nachtpikettkarte abgegeben.

⁶ Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall ergänzende Bestimmungen über die Abgabe der Parkkarte erlassen sowie deren Umsetzung an die Verwaltung delegieren.

Art. 5 Gültigkeit

¹ Die Laufzeit der Parkkarte beträgt im Minimum einen Monat und im Maximum ein Jahr und läuft jeweilen mit Ende eines Kalenderjahres ab. Auf die Ausgabe von Tages-Parkkarten wird verzichtet.

² Die Parkkarten sind gültig für die jeweilen individuell und gemäss Standort des Arbeitsplatzes zugewiesenen Parkierungsmöglichkeiten, namentlich für

- a. Parkplätze auf Parkebene Feuerwehrlokal beim AHV-Gebäude Bahnhofstrasse Schwyz;
- b. Parkplätze in der Tiefgarage Haus Sparkasse Schwyz und im Parkhaus Hofmatt Schwyz;
- c. Parkplatz Brüel Schwyz, Tschaibrunden und Hinterdorf Schwyz;
- d. Parkplätze beim Werkhof, bei der Gemeindegärtnerei, beim Friedhof, bei der Trubebude, bei der Wertstoffsammelstelle, bei der Dienststelle Asylwesen, unter dem Autobahnviadukt Unterseewen sowie beim Seebad;
- e. Parkplätze auf allen Schulanlagen der Gemeinde Schwyz;
- f. Parkplatz beim Gerbihof in Ibach;
- g. Park- und Tiefgaragen-Plätze beim Alterszentrum Gemeinde Schwyz in Ibach.

Keine Gültigkeit haben die Parkkarten für die nicht darauf vermerkten Parkplätze sowie für die Parkplätze bei der regionalen Sportanlage Wintersried, auf dem Hauptplatz Schwyz, auf den für den Kanton reservierten Parkplätzen der kantonalen Verwaltung und weiteren, oben nicht namentlich aufgeführten Parkplätzen.

³ Die zeitliche Gültigkeit der Parkkarte ist begrenzt auf die Dauer der üblichen Arbeitszeit inkl. der Mittagszeit.

⁴ Die Parkkarte ist während der Dauer der Parkplatzbenützung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Art. 6 Anzahl

Alle Bezugsberechtigten sind ungeachtet des Beschäftigungsgrades zum Bezug einer auf maximal zwei Fahrzeuge bzw. Kontrollschilder bezogenen Parkkarte berechtigt.

Art. 7 Entgelt

¹ Das Entgelt für eine Parkkarte beträgt Fr. 60.00 im Monat für Mitarbeiter mit einem Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent; für Mitarbeiter mit einem Arbeitspensum von 50 Prozent und weniger wird das Entgelt halbiert. Die Gebühr für die ausnahmsweise abgegebenen Parkkarten an externe Gesuchsteller wird im Einzelfall durch die Abteilung Liegenschaften festgelegt.

² Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion auf die berufliche Nutzung ihres Privatfahrzeuges verpflichtet sind, können voll oder teilweise von der Bezahlung des Entgeltes befreit werden.

³ Die Funktionsliste mit dem Grad der Befreiung wird vom Gemeinderat auf Antrag der Personalkommission verabschiedet.

⁴ Die Anstellungsbehörden können für entsprechende Anpassungen einen Antrag samt Begründung an die Personalkommission einreichen; sie sind jedoch nicht berechtigt, von sich aus eigenständig Reduktionen des Parkkarten-Entgeltes zu beschliessen.

⁵ Das Entgelt wird monatlich mit der Lohnauszahlung verrechnet. Externen Mitarbeitern in den verschiedenen Verwaltungs- und Bildungsbereichen wird das Entgelt jährlich durch die Abgabestelle in Rechnung gestellt. Externen Benützern von Parkkarten werden diese in Rechnung gestellt.

Art. 8 Förderung des öffentlichen Verkehrs¹

¹ Als Energiestadt fördert die Gemeinde die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auch bei der Erfüllung der beruflichen Pflicht (Art. 67 ff der Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement). Privatfahrzeuge sind lediglich dann für Dienstfahrten zu nutzen, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel im entsprechenden Einzelfall nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

² Mitarbeitern der Gemeinde Schwyz, die ein SBB Halbtax-Abonnement, ein Generalabonnement oder ein Jahres-Verbundabonnement (Schwyzer Pass, Z Pass Schwyz-Zug ZVV, Streckenabonnement Schwyz – Luzern) erwerben, wird bei Vorweisen des Kaufbeleges pro Kalenderjahr CHF 100 erstattet. Bei allen nicht genannten Jahres-Verbundabonnements entscheidet der Personaldienst über das Recht auf Rückerstattung.

³ Die Auszahlung wird nach Vorweisen des Kaufbeleges für ein gültiges Abonnement per Stichtag 31. Oktober durch die Abgabestelle der Parkkarten ausgelöst und erfolgt jeweils im November.

Art. 9 Abgabe, Rückerstattung und Rückgabe

¹ Für die Abgabe und die Rücknahme der Parkkarte an die Mitarbeiter der Verwaltung ist der Personaldienst der Gemeinde zuständig. Die Abgabe an die Lehrpersonen und die Mitarbeiter der Bildungsabteilung erfolgt durch die Schulleitung, jene für die Mitarbeiter des Alterszentrums durch die Heimleitung. Die Abgabe an externe Bezüger erfolgt durch die Schuladministration.

² Bei krankheits- oder unfallbedingtem Arbeitsunterbruch von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen wird auf Gesuch hin das bereits verrechnete Entgelt zurückerstattet. Weitere Rückerstattungspflichten bestehen nicht.

³ Bei Austritt oder Pensionierung sowie bei Verzicht auf die Parkkarte ist diese der Abgabestelle zurückzugeben. Für nicht retournierte Parkkarten wird bis zu deren Rückgabe bzw. Ablauf ein erhöhtes monatliches Entgelt von Fr. 80.00 unabhängig des Anstellungspensums in Rechnung gestellt.

Art. 10 Entzug

Die Parkkarte wird entzogen, wenn der Parkkarteninhaber

- a. seine Berechtigung verliert;
- b. seine Parkkarte unzulässig verändert;
- c. die Parkkarte missbräuchlich oder zur privaten Nutzung verwendet.

Der Entzug erfolgt durch die Abgabestelle jeweils auf Ende eines Monats.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Art. 68 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement (Bedingt die Aufgabenerfüllung die regelmässige Benutzung eines Privatfahrzeuges, wird dafür von der Anstellungsbehörde eine Bewilligung erteilt. Liegt eine Bewilligung vor, werden neben den Kosten für die Dienstfahrten auch die Kosten für die Parkgebühren ersetzt.) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung ersatzlos ausser Kraft gesetzt.

² Die Verordnung über Personalparkplätze in der Gemeinde Schwyz tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2014.